

Tritt gegen Autotür – Eine Person tritt beim vorbeigehen gegen eine Autotür (Angetrunken?)

Der Eigentümer des Autos hat Anspruch auf Schadensersatz

- BGB 823 Schadensersatzpflicht (S. 234)
 - o Entsteht bei widerrechtlichen Verletzen (vorsätzlich oder fahrlässig) von Lebe, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, sonstiges Recht
 - Eigentum bezieht sich auf eine Sache BGB 90 Begriff der Sache (S. 35)
- BGB 276 Verantwortlichkeit des Schuldners (S. 65)
 - o Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt

Aufbau der unerlaubten Handlung

- Verschulden
 - o Vorsatz
 - Bedingter
 - Billigende Inkaufnahme
 - o Student wirft Buch aus dem Fenster, ihm egal ob wer getroffen wird.
 - Direkter
 - Absicht
 - Dem Täter kommt es auf den Taterfolg an
 - Unbedingter
 - Entspricht wissen und wollen
 - o Täter weiß das er eine Straftat begeht
 - o Der Täter will die Verwirklichung des Tatbestand
 - o Fahrlässig [Verobjektiver Fahrlässigkeitsbegriff]
 - Normale
 - Grobe
 - Stark am Vorsatz
 - o Mit dem Feuerzeug den benzingefüllten Tank ausleuchten, da die Tanknadel nicht funktioniert.
 - Leichteste
 - Außerachtlassen der im Rechtsverkehr üblichen Sorgfalt
 - Jemand lässt seine Tasche mitten im Büro liegen, sodass ein anderer drüber stolpert und sich verletzt
 - Bewusste
 - Student wirft Buch aus dem Fenster, denkt es wird schon gut gehen.
-
- Verletzungshandlung (Tatbestandsmäßigkeit)

Aus einer unerlaubten Handlung entsteht ein Schuldverhältnis

- Gesetzliches Schuldverhältnis
 - o BGB 311 Rechtsgeschäftliches und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse (S. 74)

Eintreten der Tür = Herrschaftsrecht verletzt [BGB 903]

- Eigentum an einer nicht veredelten Tür ist mehr wert als an einer veredelten Tür.

Einschränkung bei Schäden

- BGB 827 Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit (S. 234)

Versicherungsvertragsgesetz

- BGB 151 Annahme ohne Erklärung gegenüber den Antragenden
 - o Setzt VVG voraus
- VVG 22 Arglistige Täuschung (S. 651)
- VVG 100 Leistung des Versicherers (S. 668)
- VVG 103 Herbeiführung des Versicherungsfalles (S. 669) → BGB 827
 - o Tritt gegen Autotür